

Besteuerung der Renten

Wann muss eine Steuererklärung gemacht werden?

- Wenn die Rente aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** die Freibeträge (**1.580 €** allein stehend / **3.160 €** verheiratet) übersteigt.
- Wenn zusätzlich zur gesetzlichen Rente auch Zahlungen aus einer **privaten Rentenversicherung mit Rentenbeginn vor dem 1.1.2005** sowie **Renten aus der Zusatzversorgung** des öffentlichen Dienstes bezogen werden.
- Wenn eine **Betriebsrente gezahlt wird**: Hier kommt es zur Ermittlung des Steuersatzes darauf an, inwiefern gemäß individuellem Vertrag die Beitragsleistung bereits während der Ansparphase versteuert wurde.
- Wenn **bisher bereits** eine **Steuererklärung** abzugeben war, z. B. bei Beamten, die zugleich Rente aus früheren Angestelltenzeiten beziehen,
- Wenn **Zinseinnahmen** und **Einnahmen aus Vermietung** vorliegen, müssen diese versteuert werden, soweit sie mehr als 1.421,-€ pro Person und Jahr betragen.

Sollte einer der Punkte bei Ihnen zutreffen, sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Wenden Sie sich daher an Ihr zuständiges Finanzamt.

Erläuterungen:

Die Bundesregierung hat beschlossen, bis zum Jahre 2040 schrittweise die Besteuerung der Renten einzuführen. Aktive Arbeitnehmer werden ebenso schrittweise von der Steuer auf ihre Versicherungsbeiträge entlastet.

Ob ein Rentner tatsächlich Steuern zahlen muss, hängt von der Höhe der Rente ab und davon, wie alt derjenige war, als er erstmals Rente bezogen hat. Dieses Alter bestimmt die Höhe des zu versteuernden Anteils an der gesamten Rente, den das Gesetz Ertragsanteil nennt. Der Ertragsanteil ist der verzinste Anteil des Kapitals, das der Rentner und sein früherer Arbeit-

geber in die Rentenversicherung eingezahlt hatten. Dieser Zins- bzw. Ertragsanteil ist ab 2005 einkommensteuerpflichtig.

Alle Rentner, die 2005 in Rente gegangen sind, müssen 50 %, wer 2006 Rentner wurde, muss 52 % des Ertragsanteils der Rente versteuern. Dieser steuerpflichtige Teil der gesetzlichen Rente steigt jährlich um 2%, ab 2020 jährlich nur noch um 1%. Der steuerfrei bleibende Teil der Rente wird betragsmäßig für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs festgeschrieben.

Aufs Jahr gerechnet bedeutet dies, wenn Renten aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** oder einem **berufsständischen Versorgungswerk** aufgrund früherer Erwerbstätigkeit bezogen werden, dass es zu keiner Steuerbelastung kommt, wenn die Rente bei Alleinstehenden 19.000,- € und bei Verheirateten 38.000,- € im Jahr nicht übersteigt. In Einzelfällen können die Grenzen überschritten werden z. B. wegen steuerlich persönlicher Abzugsbeträge wie besondere Belastungen wegen Behinderung oder Krankheit. Voraussetzung ist allerdings, dass nur diese Altersrente bezogen wird und keine weiteren Einkünfte vorliegen.

Diejenigen die Betriebsrenten beziehen und darauf bisher Steuern zahlten, werden künftig weniger belastet. Diejenigen, die auch bisher schon Einkünfte aus Vermietung oder aus Zinserträgen hatten, werden künftig stärker belastet.

Wichtig! Bei der Steuererklärung sollten Sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, besondere Belastungen und Werbungskosten geltend zu machen. Deshalb: Belege sammeln!



Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln
Werbellinstraße 42, 12053 Berlin (im Haus des älteren Bürgers)
Telefon: 030 – 68 97 70 0
email: seniorenberatung@hvd-berlin.de

